

Raymund KOTTJE, Bussbücher in mittelalterlichen Bücherverzeichnissen, *Sacris erudiri* 45 (2006) S. 305–326, hat aus hsl. Bibliothekskatalogen und ähnlichen Verzeichnissen bis 1500 insgesamt 168 Belege für frühma. Bußbücher (bis einschließlich Burchard) zusammengetragen. Der Befund entspricht in signifikanter Weise der Verbreitung erhaltener Bußbücher. R. S.

Roger E. REYNOLDS, Further Evidence for the Influence of the *Hibernensis* in Southern Italy: an Early Eleventh-Century Canonistic Florilegium at Montecassino, *Peritia* 19 (2005) S. 119–135, ediert und erörtert das Florileg in der Hs. Montecassino 372, das Material aus der irischen Sammlung anscheinend auf dem Wege über eine Vor-Form der Sammlung in fünf Büchern (Vat. Lat. 1339 u. a.) bezogen hat. R. S.

Jochen JOHRENDT, Die Statuten des regulierten Laterankapitels im 13. Jahrhundert. Mit einer Edition der Statuten Gregors IX. (1228) und Nikolaus' IV. (1290), *QFIAB* 86 (2006) S. 95–143, ediert nach einleitenden Bemerkungen zum Stellenwert der Quellengattung allgemein die beiden genannten Statuten kritisch, wobei es sich bei den in Original und Registereintrag erhaltenen Statuten Nikolaus' IV. um eine Erstedition handelt. Zwei Karten zur Lage der erwähnten Besitzungen des Laterankapitels wurden beigegeben.

Jochen Johrendt (Selbstanzeige)

Heike BIERSCHWALE / Jacqueline VAN LEEUWEN, Wie man eine Stadt regieren soll. Deutsche und niederländische Stadtregimentslehren des Mittelalters (Medieval to Early Modern Culture 8) Frankfurt am Main u. a. 2005, Lang, X u. 186 S., Abb., ISBN 3-03910-543-3, EUR 39. – Unter dem Titel „Hoe men ene stadt regeren sal“ ist in diversen niederländischen Hss. eine Sammlung von zwölf Ratschlägen überliefert, die Stadtväter beherzigen sollten, wenn sie die ihnen anvertrauten Städte richtig führen wollten. Der brabantische Text aus dem 14. Jh. fand oft als Inschrift in Rathäusern Verwendung und wurde auch in Deutschland bis ins 17. Jh. hinein rezipiert und übersetzt. Seiner exemplarischen Bedeutung und seiner großen Verbreitung wegen eignet er sich besonders als Ausgangspunkt für eine vergleichende Studie über Stadtregimentslehren in Deutschland und den Niederlanden im späten MA. Aus der großen Anzahl der überlieferten Regimentslehren und Richterparänesen analysieren die Autorinnen 27 Texte mit einem eindeutig städtischen Bezug. Zehn davon sind niederländischer und 17 deutscher Provenienz. Was heutzutage leicht den Eindruck einer kritischen und aufdringlichen Belehrung macht, wurde nicht selten von der städtischen Oberschicht selbst in Auftrag gegeben. Die Urheber gehörten vielfach diesen Kreisen an und waren somit bestens mit dem tugendethischen und juristischen Schrifttum ihrer Zeit vertraut. Mit ihrem Interesse für traditionelle Werte wie Gerechtigkeit, Eintracht, Weisheit, Gemeinnutz und Gleichbehandlung sind die Werke nicht wirklich genuin kommunaler Herkunft, sondern alten Konzepten verpflichtet, wie man sie auch aus den Fürstenspiegeln kennt. Formal betrachtet sind sie von höchst unterschiedlicher Natur, vom Aufbau und der Didaxe her hingegen oft vergleichbar: Nicht selten werden die Inhalte in einer nummerierten Aufzählung dargeboten, was offenbar der Übersichtlichkeit und leichten Memorierbarkeit